

## Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 1. März 1871.)

Auf ein Gesuch der k. bayerischen Gesandtschaft bei der schweizerischen Eidgenossenschaft um Gestattung des stempelfreien Abfazes von Loosen auf Kunstwerke, welche in München öffentlich ausgeloozt werden sollen, beschloß der Bundesrath, das nachstehende Kreis Schreiben an sämtliche eidgenössische Stände zu erlassen.

„Tit.!

„Die königlich bayerische Gesandtschaft macht uns unterm 25. v. Mts. die Mittheilung, daß der Künstler-Genossenschaft in München von Seite des k. Staatsministeriums die Erlaubniß zur Veranstaltung einer öffentlichen Verloosung von Kunstwerken zum Besten der deutschen Invaliden und der Hinterlassenen der gefallenen deutschen Krieger erteilt worden, und ersucht zugleich um Gestattung des stempelfreien Loosabfazes in der Schweiz.

„Mit Rücksicht darauf, daß das Lotteriewesen Sache der Kantone ist, und die Gestattung eines stempelfreien Loosabfazes von deren Kompetenz auszugehen hat, so haben wir uns veranlaßt gesehen, die k. Gesandtschaft auf dieses Verhältniß aufmerksam zu machen, und indem wir uns die Ehre geben, Sie von dem erwähnten Gesuche in Kenntniß zu setzen, bleibt uns nur übrig, Ihnen das Weitergutzfindende anheim zu stellen.“

(Vom 3. März 1871.)

Infolge des zwischen Deutschland und Frankreich abgeschlossenen Friedens hat der Bundesrath die während des Krieges auf Waffen und Kriegsmunition gelegten Sequester aufgehoben und beschloßen:

1. Sämmtliche Sequester, welche während des Krieges zwischen Deutschland und Frankreich von den Polizei- und eidgen. Zollbehörden auf Munition, Waffen oder Waffenbestandtheile gelegt worden sind, werden aufgehoben, und es sind die betreffenden Behörden ermächtigt,

diese Gegenstände den Interessirten aushin zu geben, oder durch sie darüber verfügen zu lassen, immerhin in der Meinung, daß der Rückempfang gehörig konstatiert werden müsse, und daß die auf den Waaren allfällig haftenden Nachnahmen und Transportkosten von den Empfängern zu vergüten seien.

2. Den Regierungen der Grenzkantone Genf, Waadt, Neuenburg, Bern, Solothurn, Basel-Stadt und Basel-Landschaft ist hievon Kenntniß zu geben; mit der Einladung, die Vollziehung dieser Maßregel durch ihre Polizeidirektionen einzuleiten und über die Beendigung derselben Bericht zu erstatten.

Dabei ist den genannten Regierungen noch zu bemerken, daß die eidg. Zollbeamten angewiesen seien, den kantonalen Behörden behülflich zu sein, sowie allfällig von ihnen aus direkt verfügte Sequester im Sinne von Dispositiv 1 dieses Beschlusses auch direkt aufzulösen.

Ueber allfällige Anstände ist dem eidg. Justiz- und Polizeidepartement genauer Bericht zu erstatten, welches entweder von sich aus die nöthigen Verfügungen treffen oder den Bundesrath zum definitiven Entscheide veranlassen wird.

3. Das eidgenössische Handels- und Zolldepartement wird eingeladen, die zur Ausführung obigen Beschlusses nöthigen Weisungen an die betreffenden Zollbehörden zu erlassen.

4. Dieser Beschluß soll in das Bundesblatt eingerückt und dem Handels- und Zolldepartement, sowie dem Justiz- und Polizeidepartement zur Vollziehung mitgetheilt werden.

Die königlich bayerische Gesandtschaft bei der Schweiz. Eidgenossenschaft hat mit Note vom 27. vorigen Monats dem Bundesrathe angezeigt, daß sie die von der Schweiz bei Anlaß der Ausweisung der Deutschen aus Frankreich für Transport, Verpflegung und Unterstützung der bayerischen Staatsangehörigen gehaltenen Ausgaben im Betrage von Fr. 49,211. 49 Rp. der eidgenössischen Staatskasse zurückerstattet habe.

Zugleich hat die gedachte Gesandtschaft, Namens ihrer Regierung, dem Bundesrathe, den kantonalen Behörden, der eidgenössischen Gesandtschaft in Paris und den Konsulaten, sowie auch der Bevölkerung derjenigen Städte der Schweiz, welche sich an dem Liebeswerke betheiligten, für die den bayerischen Ausgewiesenen bethätigte freundschaftliche Hilfe die aufrichtigste Anerkennung und den wärmsten Dank ausgesprochen; mit dem Beifügen, daß diese Hilfe mit so viel praktischer

Umsicht, mit solchem Aufwand von zeitraubender Mühe und Anstrengung, und gleichzeitig mit so vielen Beweisen edler Menschenfreundlichkeit geleistet worden, daß man in Bayern der schweizerischen Liebeswerke für alle Zeiten eingedenk sein werde.

---

Mit Zuschrift vom 28. Februar abhin wünschte die königlich bayerische Gesandtschaft im Namen ihrer Regierung, alljährlich einen Austausch der Programme und Jahresberichte der hervorragenden technischen Lehranstalten des Königreichs gegen diejenigen Programme der schweizerischen technischen Anstalten vorzunehmen.

In Folge dessen beschloß der Bundesrath, an sämtliche Kantonsregierungen folgendes Kreis Schreiben zu erlassen:

„Tit. I

„Die k. bayerische Gesandtschaft ersucht im Namen des königlichen Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten um alljährliche Einsendung einer entsprechenden Anzahl von Programmen und Jahresberichten der hervorragenden technischen Lehranstalten in der Schweiz zur eigenen Einsichtnahme sowohl als zur Mittheilung an die Rektorate der in Bayern bestehenden technischen Lehranstalten, wogegen selbstverständlich der Austausch der bedeutendern bayerischen technischen Anstalten an die betreffenden ausländischen Lehranstalten erfolgen würde.

„Die k. Gesandtschaft bemerkt dabei, daß die Jahresberichte der erwähnten bayerischen Anstalten förmliche Programme nicht mehr zu enthalten pflegen, sondern sich in der Regel auf die Bekanntgabe des Lehrpersonals, die Aufzählung der Lehrgegenstände der einzelnen Kurse, der Angabe der hierauf verwendeten Stundenzahl, das Verzeichniß der Schüler eines jeden Lehrkurses mit Angabe ihres Jahresfortganges und der einzelnen Fachnoten, endlich auf historische und statistische Notizen über den Zustand der Anstalt und die letztern näher berührenden, wichtigsten Ereignisse des abgelaufenen Schuljahres beschränken.

„Zu weitem fügt die k. Gesandtschaft bei, daß sofern dieser Austausch beliebt sollte, es solcher Programme und Jahresberichte für die polytechnische Hochschule, sechs Realgymnasien, drei Industrieschulen und 35 Gewerbschulen erfordern würde.

„Indem wir uns die Ehre geben, Ihnen von dem vorstehenden Gesuche Mittheilung zu machen, haben wir nur noch beizufügen, daß Programme und Jahresberichte der gewünschten Art jeweiligen der k. bayerischen Gesandtschaft in Bern direkt zu übermachen wären.“

---

Der Bundesrath hat wegen Aufhebung der Piketstellung das nachstehende Kreis Schreiben an sämtliche eidgenössische Stände erlassen.

„Tit. I

„Nachdem in Folge der Unterzeichnung und Ratifikation der Friedenspräliminarien, denen der definitive Friede ohne Zweifel folgen wird, eine Aufstellung der schweizerischen Armee in nächster Zukunft nicht zu gewärtigen ist, haben wir beschlossen, die am 16. Juli 1870 versügte Piketstellung des Bundesauszuges \*) aufzuheben.

„Indem wir uns die Ehre geben, Sie hievon zu gefälliger Nachricht in Kenntniß zu setzen, benutzen wir den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.“

---

(Vom 6. März 1871.)

Der Bundesrath ermächtigte sein Postdepartement, mit der Regierung des Kantons Waadt einen Vertrag wegen Errichtung eines Telegraphenbüreaus in Rossinière abzuschließen.

---

(Vom 8. März 1871.)

Der Bundesrath hat beschlossen, es solle im Vad Fideris (Graubünden) ein öffentliches Telegraphenbureau errichtet werden.

---

Von den Grenzbesetzungstruppen ist auch die Dragonerkompagnie Nr. 12 von Zürich entlassen worden.

---

Zum eidg. Stabssekretär ist Hr. Gaston Anselmier, von Genf, in Bern, ernannt worden.

---

\*) Siehe Bundesblatt v. J. 1870, Band II, Seite 1050.

- Der Bundesrath hat gewählt:
- als II. Sekretär des Kurzbüreaus  
der Generalpostdirektion: Hrn. Auguste Meylan, von Genf,  
bisher III. Sekretär des Kurzbüreaus, in Bern;
- „ III. Sekretär des Kurzbüreaus  
der Generalpostdirektion: „ Louis Milliet, von Genf,  
Gehilfe auf dem gedachten Kurzbüreau;
- „ Einnehmer der Zollstätte  
Säfingerbrücke: „ Niklaus Widmer, von Schnez-  
singen (Aargau), bisher Grenz-  
jäger und zugleich Einnehmer  
der Zollstätte Säfingerbrücke.

---

(Vom 10. März 1871.)

Auf einen Bericht des schweizerischen Ministers in Wien vom 8. d. Mts. über den gegenwärtigen Stand der Minderpest an der Ostgrenze des österreichischen Kaiserstaates hat der Bundesrath beschlossen, es seien die Verkehrsbeschränkungen an der Grenze gegen Oesterreich und Liechtenstein, wie sie durch Verordnung vom 26. Oktober v. J. festgesetzt wurden, aufgehoben.

---

Der Bundesrath hat den zwischen den eidgenössischen Ständen St. Gallen, Zürich und Schwyz gegen Ende vorigen Jahres abgeschlossenen Verträgen, betreffend die Festsetzung der Staatsgrenze auf dem Zürichsee bei Rapperswil, die Genehmigung ertheilt.

(Diese Verträge werden nächstens in der eidg. Gesesammlung erscheinen.)

---

Der Bundesrath hat eine Uebereinkunft mit Italien und Württemberg wegen dem Durchtransport von Auszuliefernden abgeschlossen.

(Der Wortlaut dieser Uebereinkunft wird in nächster Nummer gegeben werden.)

---

## Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.03.1871
Date	
Data	
Seite	376-380
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 819

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.